

Statistik

„Arbeitsmedizinische Fachkunde“ der Bundesärztekammer

(Stand: 31. 12. 2007)

Gemäß den mit dem Rundschreiben des Referats Statistik vom 30. 11. 2007 gemeldeten Angaben haben wir für den Stichtag 31. 12. 2007 die Statistik „Arbeitsmedizinische Fachkunde“ erstellt. Als Anlage erhalten Sie ein Exemplar dieser Statistik zum Stichtag 31. 12. 2007 zu Ihrer Information und weiteren Verwendung.

Anhand der vorliegenden Statistik ist festzustellen, dass sich die Anzahl aller Ärztinnen und Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde mit 0,1 % gegenüber dem Vorjahr nur gering verringert hat. Die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ ist hingegen um 1,7 % gestiegen. Der Rückgang der Ärztinnen/Ärzte mit der Fachkunde nach § 6 Abs. 2 BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ um 26,0 % ist als Auswirkung der Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2003/2004 zu interpretieren. Mit dieser Novellierung ist der Qualifizierungsweg nach § 6 Abs. 2 BGV A2 von allen Ärztekammern abgeschafft worden. Sie darf somit nicht mehr erteilt werden. Der Rückgang der Ärztinnen/Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde gemäß §§ 3, 6 BGV A2 in den Jahren 2000 bis 2002 um 10,5 % ist vor allem durch die

umfassende EDV-Umstellung und Neuausrichtung der Erhebungsgrundlage in den Landesärztekammern zu erklären. Es erfolgten insbesondere Bereinigungen von Doppel- und Mehrfachnennungen unterschiedlicher Stufen der arbeitsmedizinischen Fachkunde gemäß §§ 3 und 6 BGV A2 und damit einhergehend die Erfassung nur der jeweils höchsten betriebsärztlichen Qualifikation eines Arztes/einer Ärztin im Bereich sämtlicher Ärztekammern.

Zur näheren Interpretation dieser Statistik geben wir Ihnen folgende weitere Hinweise:

1. Gegliedert nach Ärztekammer-Bereichen sowie zusammengefasst auf Bundesebene erfolgt die Angabe der Zahl der Ärzte mit den nach §§ 3 und 6 BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ in der Fassung vom 01. 10. 2005 möglichen betriebsärztlichen Qualifikationen. Ausgewiesen wird somit nicht nur die Zahl der Ärzte, welche die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen berechtigt sind, sondern auch die Zahl derjenigen Ärzte, die nach Erfüllung der Voraussetzungen die Übergangsregelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2a) sowie Nr. 1 und 2b) BGV A2 weiterhin über die arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen. Die Zahl dieser Ärzte nimmt entsprechend der Konstruktion dieser Vorschriften als Übergangsregelungen seit 1988 ständig ab.

Darüber hinaus ist die Zahl derjenigen Ärzte ausgewiesen, welche noch die nach § 6 Abs. 2 BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, um – befristet in der Regel auf 3 Jahre – im Rahmen einer 2-jährigen selbständigen betriebsärztlichen Tätigkeit in einem „geeigneten Betrieb“ die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ erwerben zu können. Auch diese Zahl wird sich kontinuierlich verringern, da diese Qualifizierungsmöglichkeit von den Weiterbildungsordnungen der Kammern nicht mehr vorgesehen wird. Zudem haben einige Landesärztekammern die Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ nach § 3 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 BGV A2 (Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen) vollständig abgeschafft.

2. Auf Grund der schon Ende 1987 erfolgten Fristenabläufe für die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen entfallen für die neuen Bundesländer zwar Angaben über die Zahl der Ärzte mit einer Fachkunde gemäß der o.g. Übergangsregelung, die in den neuen Bundesländern früher erteilten sogenannten staatlichen Anerkennungen als Betriebsarzt sind nur in einigen Kammerbereichen – und dort auch nur teilweise – in Anerkennung für die Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ umgewandelt und somit in dieser Statistik berücksichtigt worden. Sofern keine Umwandlung in die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ erfolgte, ist dennoch auch wiederum nur in einigen Kam-

Zahl der Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde gemäß §§ 3, 6 UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2)

Stand: 31. Dezember 2007

Landesärztekammer	Gesamtzahl der Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde	Davon:			
		Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“	Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“	Fachkunde § 6 Abs. 2	Fachkunde § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2a) bzw. 2b)
Baden-Württemberg	1.621	630	796	80	115
Bayern	1.989	627	1.097	28	237
Berlin	646	393	213	0	40
Brandenburg	318	205	112	1	0
Bremen	128	76	52	0	0
Hamburg	276	178	91	2	5
Hessen	817	303	357	64	93
Mecklenburg-Vorpommern	234	103	131	0	0
Niedersachsen	919	342	536	4	37
Nordrhein	1.278	626	529	9	114
Rheinland-Pfalz	495	177	268	8	42
Saarland	183	61	91	7	24
Sachsen	1.169	311	834	24	0
Sachsen-Anhalt	450	167	283	0	0
Schleswig-Holstein	379	147	227	5	0
Thüringen	339	175	160	4	0
Westfalen-Lippe	1.025	393	487	23	122
Bundesgebiet insgesamt	12.266	4.914	6.264	259	829

Quelle: Bundesärztekammer

merbereichen diese nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages für eine betriebsärztliche Tätigkeit ebenso ausreichende Qualifikation bzw. die Zahl der so qualifizierten Ärzte unter dieser Rubrik ausgewiesen worden. In dieser Statistik nicht enthalten ist die Zahl derjenigen Ärzte, die in den Bereichen

einiger Landesärztekammern über die nach §§ 3 und 6 BGV A2 vorgegebenen Fachkunde-Varianten hinausgehend eine sogenannte unternehmensbezogene Fachkunde gemäß länderspezifischer und im Einvernehmen mit den Landesverbänden der gewerblichen Berufsgenossenschaften und den zustän-

digen Sozialministerien getroffenen Regelungen besitzen und auf dieser Grundlage in ihren langjährigen betreuten Betrieben ebenso noch betriebsärztlich tätig sind. □

Dr. med. Annegret Schoeller
Referentin
Dezernat 5